



# Vereinbarung für Drohnen-Operationen im 5 km Radius um den Flugplatz Winterthur - LSPH

Hinweis: In dieser Vereinbarung wird der Begriff «Drohne» verwendet. Darunter sind ebenso Modellluftfahrzeuge (gemäss VLK) zu verstehen.

## Rechtliche Grundlagen

Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK), SR 748.941  
Insbesondere massgebend sind Art. 17 VLK und Art. 18 VLK. Zu beachten ist folgendes:

Obwohl sich die Normen der VLK nicht namentlich auf Drohnen, RPAS oder UAVs beziehen gelten sie auch für diese Art von Luftfahrzeugen.

Für den Betrieb von Drohnen mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm braucht es eine Bewilligung des BAZL.

Wer ein Modellluftfahrzeug mit einem Gewicht bis 30 kg betreibt, muss stets direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug halten und jederzeit die Steuerung gewährleisten können.

Für die Verwendung von Videobrillen braucht es eine Spezialbewilligung des BAZL. Ohne diese macht sich strafbar, wer eine Drohne ausserhalb seiner Sichtweite fliegt. Mit einer Videobrille darf jedoch geflogen werden, wenn sich die Drohne innerhalb der Sichtweite befindet und ein neben dem Pilot-in-Command stehender zweiter Pilot jederzeit die Steuerung übernehmen kann.

Im Umkreis von 5 km um zivile und militärische Flugplätze dürfen ohne Bewilligung durch den Flugplatzleiter oder durch die Flugsicherung (bei Flugplätzen mit Flugsicherungsdiensten erfolgt die Bewilligung durch die Flugverkehrsleitstelle im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter) keine Drohnen betrieben werden. Um manche (i.d.R. um die grösseren) Flugplätze kann es zudem eine sogenannte Kontrollzone (CTR) geben, die einen grösseren Radius als 5 Kilometer aufweist. In dieser Kontrollzone dürfen Drohnen und Modellflugzeuge nur bis 150 Meter über Grund geflogen werden.

Die Flugverbots- und Flugeinschränkungsgebiete sind unter dem folgendem Link ersichtlich:

[https://map.geo.admin.ch/?layers=ch.bazl.lufffahrthindernis,ch.bazl.einschraenkung-en-drohnen&lang=de&topic=aviation&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&catalogNodes=1379,2863&layers\\_visibility=false,true&layers\\_opacity=1,0.6](https://map.geo.admin.ch/?layers=ch.bazl.lufffahrthindernis,ch.bazl.einschraenkung-en-drohnen&lang=de&topic=aviation&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&catalogNodes=1379,2863&layers_visibility=false,true&layers_opacity=1,0.6)



## Angaben zum Operateur und zur Drohne

### Betreiber der Drohne (Antragssteller)

Namer/Vorname  
Adresse  
Telefon mobil  
E-Mail  
Pilotenlizenz # SVZD

## Beabsichtigter Betrieb der Drohne (durch den Antragsteller auszufüllen)

### Beschreibung des beantragten Betriebs

unmittelbar auf dem Flugplatz  
innerhalb des 5 km Radius um den Flugplatz

Koordinaten in Dezimalgrad (41.40338, 2.17403)

Datum  
Flughöhe über Boden  
Betriebszeit (LT)  
Dauer der Flüge  
Anzahl der Flüge  
Zweck des Betriebs

## Bewilligter Betrieb der Drohne (durch den Flugplatzleiter auszufüllen)

Dieser Antrag wird

**bewilligt, ev mit einzuhaltenden Auflagen**  
**nicht bewilligt**

unmittelbar auf dem Flugplatz  
innerhalb des 5 km Radius um den Flugplatz

Flughöhe über Boden - Auflage

Betriebszeiten - Auflage

beantragter Zweck des Betriebs - Auflage

**Weitere Auflagen, Abmachungen oder Hinweise siehe BEILAGE**



## Unterschriften

für den bewilligenden Flugplatz

für den Drohnen Operateur

Christian Spaltenstein  
Flugplatzleiter

.....

### Hinweise zur Verwendung dieser Vorlage

Der Benutzer nimmt Kenntnis davon, dass diese Vorlage nur für den Rechtsraum der Schweiz gilt und die genaue Abklärung der Bedingungen vor Ort auf einem Flugplatz nicht zu ersetzen vermag. Deren Anwendbarkeit für andere Länder als die Schweiz ist zudem weder beabsichtigt noch garantiert.

### Haftungsausschluss

Die Autorenschaft übernimmt keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der wiedergegebenen Informationen. Haftungsansprüche gegen die Autorenschaft wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen, durch Missbrauch der Verbindung oder durch technische Störungen beim Download entstanden sind, werden ausgeschlossen. Die Möglichkeit Teile der Seiten oder die vollständige Vorlage ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen ist der Autorenschaft vorbehalten.

### Haftung für Links

Verweise und Links auf Webseiten Dritter liegen ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Autorenschaft. Es wird jegliche Verantwortung für solche Webseiten abgelehnt.

## Weitere Auflagen, Abmachungen oder Hinweise

Folgende Regeln müssen jederzeit dringend befolgt werden:

Das Prinzip "see-and-avoid" muss angewendet werden, was bedeutet, dass der Pilot:

- zu jeder Zeit verantwortlich ist, um anderen Luftfahrzeugen auszuweichen;
- ständigen direkten Augenkontakt zur Minidrohne und zum umgebenden Luftraum hält;
- die Minidrohne nur unter Wetter- und anderen Umweltbedingungen betreibt, welche die Anwendung dieses Prinzips ermöglichen.

Andere Luftfahrzeuge haben jederzeit Vortritt gegenüber einer Minidrohne.

Sie sind gebeten, die Minidrohne umgehend zu landen wenn sich ein Flugzeug nähert.

Diese Antwort gilt nur für die Benutzung des Luftraumes. Das Einholen von weiteren eventuell benötigten Bewilligungen von Schweizer Behörden (BAZL, Polizei, Gemeinde, etc.), muss durch den Antragssteller sichergestellt werden.